



Kanton Solothurn

Hilfsblatt zur
Steuererklärung 2017

Behinderungsbedingte Kosten 2017

Name Vorname

Strasse Ort

Die Kosten wurden für folgende Personen aufgewendet:

Addieren Sie die Kosten, die für mehrere Personen geltend gemacht werden, und tragen Sie diese gesamthaft im Formular ein.

Name	Vorname	Wohn-/Aufenthaltsort	Art der Behinderung

Als behinderte Personen gelten in jedem Fall:

- Bezüger von Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung;
- Bezüger von Hilflosenentschädigungen;
- Bezüger von Hilfsmitteln im Sinne von AHVG, UVG und MVG;
- Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mehr als 60 Minuten pro Tag anfällt.

Eine leichte Beeinträchtigung, deren Auswirkungen (wie etwa bei einer Seh- oder Hörschwäche) durch ein Hilfsmittel einfach behoben werden können (Brille oder Hörgerät), gilt nicht als Behinderung.

Als behinderungsbedingt gelten Kosten für:

- Assistenz;
- Haushaltshilfen und Kinderbetreuung;
- den Aufenthalt in Tagesstrukturen;
- Heim- und Entlastungsaufenthalte;
- heilpädagogische Therapien und Sozialrehabilitationsmassnahmen;
- Transporte und Fahrzeuge;
- Diäten, Mahlzeitendienste;
- Blindenführhunde;
- Hilfsmittel, Pflegeartikel und Kleider (nur Mehrkosten);
- Wohnen (nur Mehrkosten);
- Privatschulen.

Anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen Kosten können behinderte Personen einen jährlichen Pauschalabzug geltend machen. Dieser beträgt für Bezüger einer Hilflosenentschädigung:

- leichten Grades: CHF 2'500
- mittleren Grades: CHF 5'000
- schweren Grades: CHF 7'500

Einen jährlichen Pauschalabzug von CHF 2'500 können im Weiteren unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung folgende behinderte Personen geltend machen:

- Gehörlose;
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen.

Details der Kosten

Für den Abzug der Kosten ist das Zahlungsdatum bzw. die Abrechnung der Krankenkasse massgebend. Reichen Sie die Belege in Kopie (keine Originalbelege) ein. Bewahren Sie die Originalbelege gut auf, da sie zu Kontrollzwecken angefordert werden können.

A. Behinderungsbedingte Kosten

a.	Behinderungsbedingte Kosten bei Empfängern von IV-Leistungen etc.	3101
b.	Behinderungsbedingte Kosten bei Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen	3102
c.		3103
d.		3104
e.		3105
f.	Pauschale, Art: <input type="text"/>	3106
g.	Total	(A) 3110

CHF	

B. Vergütungen Dritter und Anteil Lebenshaltungskosten

(soweit nicht bereits unter A. in Abzug gebracht)

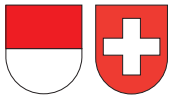
a.	Krankenkasse / Versicherungen, Hilflosenentschädigungen	3111
b.	Anteil Lebenshaltungskosten oder Ergänzungsleistung, wenn sie die Lebenshaltungskosten (CHF 14'400) übersteigen (s. Wegleitung Ziff 15.3)	3112
c.		3113
d.	Total	(B) 3120

C. Berechnung der behinderungsbedingten Kosten

Total der behinderungsbedingten Kosten	(A) 3130
abzüglich Total der Vergütungen Dritter und Anteil Lebenshaltungskosten	(B) 3131
Total der abzugsberechtigten behinderungsbedingten Kosten	3135
Weitere Abzüge <input type="text"/>	3136
Gesamttotal	3140

► zu übertragen
in die Steuererklärung
Seite 3, Ziffer 15.3





Krankheits- und Unfallkosten 2017

Kanton Solothurn

Name

Vorname

Hilfsblatt zur
Steuererklärung 2017

Strasse

Ort

Die Kosten wurden für folgende Personen aufgewendet:

Addieren Sie die Kosten, die für mehrere Personen geltend gemacht werden, und tragen Sie diese gesamthaft im Formular ein.

Name	Vorname	Wohn-/Aufenthaltsort

Details der Kosten

Für den Abzug der Kosten ist das Zahlungsdatum bzw. die Abrechnung der Krankenkasse massgebend. Reichen Sie die Belege in Kopie (keine Originalbelege) ein. Bewahren Sie die Originalbelege gut auf, da sie zu Kontrollzwecken angefordert werden können.

Was fällt unter diesen Abzug?
Als Krankheitskosten gelten dabei die Kosten für Ärzte, Zahnärzte, Spitalkosten, Pflegekosten bei weniger als 60 Minuten pro Tag (ohne Pensionskosten), verordnete Medikamente, medizinische Apparate, Brillen und dergleichen. Kosten für ärztlich angeordnete besondere Heilmassnahmen wie Massagen, Bestrahlungen und Bäder können Sie nur abziehen, sofern diese Behandlungen von den Krankenkassen grundsätzlich anerkannt sind. Berücksichtigt werden auch die Kosten für alle ärztlich oder zahnärztlich angeordneten Massnahmen, die zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit beitragen.

Nicht als Krankheitskosten gelten:
– höhere Miete für rollstuhlgängige Wohnungen;
– kosmetische Zahnpflege;
– Kosten, die von den Krankenkassen nicht anerkannt werden (z.B. freiwillige Bädekuren, Massagen);
– Selbstbehalt für Verpflegungskosten bei Spitalaufenthalt.

Halten Sie sich ständig in einem **Alters- oder Pflegeheim** auf und beanspruchen Sie Hilflosenentschädigungen oder Pflegeleistungen (ausgenommen Pflegeaufwandgruppen PA0, PAA und BAB), dann können Sie die Heimkosten als **behinderungsbedingte Kosten** (Rückseite) deklarieren.

A. Aufwendungen

	3001
	3002
	3003
	3004
	3005
	3006
	3007
	3008
Total	(A) 3010

CHF

B. Vergütungen Dritter (soweit nicht bereits unter A. in Abzug gebracht)

a. Krankenkasse / Versicherungen	3011
b. <input type="text"/>	3012
c. <input type="text"/>	3013
d. Total	(B) 3020

C. Auslagen netto

Total der Aufwendungen	(A) 3030
abzüglich Total der Vergütungen Dritter	(B) 3035

Total 3040

D. Berechnung für die Steuererklärung

Total der Auslagen	3050
abzüglich Selbstbehalt (je 5% von Ziffer 20 der Steuererklärung für Staats- und Bundessteuer)	3055
Abzug für Staats- und Bundessteuer	3060

	Staatssteuer	Bundessteuer

▶ zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 22

▶ zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 22

Weitere Einzelheiten siehe Wegleitung Ziffer 22.

